



Fortschreibung Lärmaktionsplan 2016 – Ruhige Gebiete / Erholungszone

Erläuterung

Die Stadt Karlsruhe hat als Ballungsraum mit mehr als 250.000 Einwohnern gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Hierfür sind gemäß §47e BImSchG die Gemeinden selbst zuständig. Die erste Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wurde in der Gemeinderatssitzung am 19. Juli 2016 beschlossen. Für die Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ wurde damals eine separate Beschlussfassung in Aussicht gestellt.

Gemäß § 47 d Abs. 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) soll das Ziel der Lärmaktionspläne auch sein, „Ruhige Gebiete“ gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Im Rahmen der Fortschreibung des Lärmaktionsplans sollen daher auch „Ruhige Gebiete“ ausgewiesen werden.

Die Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ entspricht zudem konsequent dem Leitthema „Grüne Stadt Karlsruhe“. Denn die „Grüne Stadt Karlsruhe“ verfolgt das Ziel, eine hohe Lebensqualität in der Stadt langfristig für künftige Generationen zu erhalten und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Dazu ist es erforderlich, Regenerations- und Erholungsräume bereitzustellen, die dem Menschen unter anderem Schutz vor Lärmbelastung bieten. Mehrere der vorgeschlagenen Gebiete sind zudem bereits naturschutzrechtlich unter Schutz gestellt. Die naturschutzrelevanten Schutzziele haben jedoch in der Regel meist keinen Ansatz zur Lärmbewertung. Mit der Ausweisung Ruhiger Gebiete erhalten diese Schutzgebiete - die nicht nur für die Bewahrung von Naturräumen wichtig sind, sondern für die Bevölkerung einen wichtigen Freizeit- und Erholungsfaktor darstellen -, auch einen zusätzlichen Schutzgegenstand, der sich sowohl auf die Fauna als auch auf die Gesundheit von Menschen positiv auswirkt.

Der Entwurf der „Ruhigen Gebiete / Erholungszonen“ wurde am 24. November 2016 im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit und im Planungsausschuss am 8. Dezember 2016 sowie am 13. Dezember 2016 im Gemeinderat behandelt. Danach wurde der Entwurf im Rahmen der vorgeschriebenen Offenlage der Öffentlichkeit vorgestellt.

Auswertung der Offenlage zum Entwurf der „Ruhigen Gebiete / Erholungszonen“

Der Entwurf der „Ruhigen Gebiete / Erholungszonen“ wurde im Rahmen der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger Öffentlicher Belange vom 3. Februar 2017 bis zum 6. März 2017 ausgelegt. Hierbei wurde den Trägern öffentlicher Belange und den verschiedenen Dienststellen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Im Zuge der Offenlage wurde auch allen Ortsverwaltungen die Möglichkeit gegeben, den Entwurf der „Ruhigen Gebiete / Erholungszonen“ in den Ortschaftsratsgremien zu beraten. Außerdem wurde die Arbeitsgemeinschaft Karlsruher Bürgervereine e.V. über den Entwurf informiert.

Darüber hinaus bestand von Februar 2017 bis März 2017 für die Bevölkerung die Möglichkeit, sich im Internet über den Entwurf der „Ruhigen Gebiete / Erholungszonen“ zu informieren und Anregungen oder Hinweise online auf einer speziell eingerichteten Internetseite dem Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

Hierüber wurde die Bevölkerung im Vorfeld über die Stadtzeitung, die Badische Neueste Nachrichten (BNN), online über ka-news sowie über die städtische Homepage aufmerksam gemacht.

Im Rahmen der Offenlage wurde auch den Nachbarkommunen Eggenstein-Leopoldshafen, Karlsbad, Pfinztal, Waldbronn, Weingarten, Ettlingen, Rheinstetten und Stutensee die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Karlsbad, Ettlingen, Rheinstetten und Stutensee teilten ihre Zustimmung mit, von den anderen Kommunen erfolgte keine Antwort.

Zum Entwurf der „Ruhigen Gebiete / Erholungszonen“ haben sich 19 Träger Öffentlicher Belange und drei Bürgerinnen und Bürger geäußert. Die Kernaussagen der Anregungen und die Stellungnahmen der Verwaltung sind in der **Anlage 1** zusammengestellt.

Die drei Hinweise aus der Bevölkerung bezogen sich auf die allgemeine Lärmsituation im Stadtgebiet. Hierbei wurde der Wunsch weiterer Reduzierungen des Verkehrslärms durch Geschwindigkeitsreduzierungen geäußert. Dabei zeichnen sich die genannten Straßenzüge mehrheitlich durch eine Lärmbelastung unterhalb 55 dB(A) nachts aus. Keine der Äußerung bezog sich dabei auf die „Ruhigen Gebiete“. Die Bereiche mit einer Belastung unterhalb 55 dB(A) sollen in künftigen Fortschreibungen des Lärmaktionsplanes untersucht werden. Eine Untersuchung im Rahmen der Ausweisung der „Ruhigen Gebiete / Erholungszonen“ ist dabei nicht vorgesehen.

Nach einer abschließenden Prüfung und Auswertung der Rückläufe aus der Offenlage durch die Hinweise der Träger öffentlicher Belange, der Behörden und Dienststellen (wie z. B. dem Forstamt) sowie der Öffentlichkeit zum Entwurf der „Ruhigen Gebiete / Erholungszonen“ wurde ein finales Konzept für die Ausweisung dieser Gebiete erarbeitet.

Finales Konzept für die „Ruhige Gebiete / Erholungszonen“

Grundlage der Definition der „Ruhigen Gebiete / Erholungszonen“ ist laut Umgebungslärmrichtlinie (EU RL 2002/49/EG) nach Artikel 3 ein „ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum in einem von der zuständigen Behörde festgelegten Gebiet, in dem beispielsweise der L_{DEN} -Index (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) oder ein anderer geeigneter Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten, von dem Mitgliedstaat festgelegten Wert nicht übersteigt“¹.

Auf europäischer Ebene und in Deutschland wurde ein solcher Indexwert bisher nicht festgelegt. Es gibt daher derzeit keine verbindlichen Vorgaben für die Auswahlkriterien von „Ruhigen Gebieten“.

Von Bedeutung ist außerdem, dass das subjektive Lärmempfinden nur teilweise durch akustische Kenngrößen wie den Mittelungspegel beschrieben werden kann. So können laut Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) innerstädtische Erholungsflächen als „Ruhige Gebiete“ in Betracht kommen, wenn sie von der Bevölkerung als ruhig empfunden werden. Hierbei kann es sich beispielsweise um Kurgebiete, Krankenhausgebiete, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Naturflächen, Grünanlagen, Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Flächen, die dem Aufenthalt zur Erholung oder zur sozialen Kontaktpflege dienen, handeln.

Relevante Lärmindizes

Potenziell „Ruhige Gebiete“ in Ballungsräumen sind gemäß der Hinweise der LAI vor allem ruhige Landschaftsräume. Das heißt großflächige Gebiete, die einen weitgehend naturbelassenen oder land- und forstwirtschaftlich genutzten, durchgängig erlebbaren Naturraum bilden. Als

¹ Der L_{DEN} ist ein mittlerer Pegel über das gesamte Jahr und beschreibt die Belastung über 24 Stunden - **Day Evening Night**. Bei seiner Berechnung wird der Lärm in den Abendstunden und in den Nachtstunden in erhöhtem Maße durch einen Zuschlag von 5 dB (Abend) bzw. 10 dB (Nacht) berücksichtigt. Der L_{DEN} dient zur Bewertung der allgemeinen Lärmbelastung, im Gegensatz zum L_N , der die Lärmbelastung ausschließlich in der Nachtzeit (22.00 – 06.00 Uhr) darstellt.

Anhaltswert wird eine Mindestgebietsgröße von 4 km² genannt. Unter der Bedingung, dass der überwiegende Teil der Fläche eine Lärmbelastung $L_{DEN} \leq 50$ dB(A) aufweist.

Da die Vorschriften zur Berechnung von Straßenverkehrslärm (RLS-90 / VBUS) und Schienenverkehrslärm (Schall03 / VBUSCH) auf vergleichbaren Ausbreitungsverfahren basieren und die Schallpegel jeweils in denselben Zeiträumen ermitteln, werden bei der Suche nach „Ruhigen Gebieten“ die Ergebnisse dieser Schallpegelberechnungen für eine integrale Bewertung kartografisch überlagert.

Die Berechnungsvorschriften für andere Schallquellen (Gewerbe, Sport, Freizeit, etc.) gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind dagegen mit Verkehrslärberechnungen nicht vergleichbar, da die Berechnungsmodi und Zeiträume, für die die Immissionswerte gelten, unterschiedlich sind. So wird in manchen Vorschriften das Wochenende gesondert behandelt oder es werden verschiedene Nutzungsarten unterschiedlich bewertet. Bei der Berechnung von Gewerbelärm beispielsweise werden Zuschläge je nach Nutzungsart vergeben. Da diese Zuschläge nicht in der Berechnung des Verkehrslärms enthalten sind, ist eine Vergleichbarkeit dieser Schallpegel nicht gegeben. Somit ist eine Überlagerung des Gewerbelärms mit dem Verkehrslärm nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund sollen „Ruhige Gebiete“ für Karlsruhe in zwei Abstufungen kategorisiert werden:

A: „Ruhige Gebiete“

Große zusammenhängende Freiräume, die der Erholung dienen und im überwiegenden Teil der Flächen eine Lärmbelastung (L_{DEN}) von ≤ 50 dB(A) aufweisen. In den Randbereichen kann durchaus eine höhere Lärmbelastung herrschen.

B: „Erholungszonen“

Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität und einer Lärmbelastung von ≥ 55 dB(A). Zusätzlich muss der Pegel in der Kernfläche einer Erholungszone mindestens 6 dB(A) unter dem Maximalpegel im höchstbelasteten Bereich (entlang den Rändern des Gebietes) liegen.

Die Randbereiche zwischen den „Ruhigen Gebieten“ und „Erholungszonen“ (zwischen >50 dB(A) und <55 dB(A)) werden als Pufferzonen angesehen. Sie sind gekennzeichnet durch vielbefahrene und dadurch laute Straßen und dienen somit als Abgrenzung der beiden Gebietskategorien.

Ansonsten sind derzeit keine großflächigen Gebiete vorhanden, in denen im Kernbereich ein Lärmpegel zwischen 50 dB(A) und 55 dB(A) liegt. Sollte dies zukünftig auftreten, könnte dies in einer der nächsten Fortschreibungen des Lärmaktionsplanes zu den „Ruhigen Gebieten / Erholungszonen“ berücksichtigt werden.

Auswahlkriterien für „Ruhige Gebiete“ / „Erholungszonen“

Anhand der folgenden Auswahlkriterien wurden demnach die „Ruhigen Gebiete“ und die innerstädtischen „Erholungszonen“ ausgewählt:

	Ruhiges Gebiet	Erholungszone
Merkmal	Wald, Grünflächen, Parkanlagen, Feld, Flur und Wiesen	Grün- und Erholungsflächen mit hoher Aufenthaltsfunktion
Lärmpegel	$(L_{DEN}) \leq 50$ dB(A) im Kernbereich	$(L_{DEN}) \geq 55$ dB(A)
Relativer Lärmpegel		-6 dB(A) in der Kernfläche gegenüber dem höchstbelasteten Bereich

Die Flächen überschneiden sich zu einem großen Teil mit Flächen, die als Natura 2000-, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete unter Schutz gestellt sind und in denen daher eine Siedlungsentwicklung nicht ohne Weiteres zu erwarten ist.

Zu ausgewiesenen und geplanten Wohn- und Gewerbegebieten wurde ein ausreichend großer Abstand eingehalten.

Teilweise finden in den vorgeschlagenen Gebieten wie Schlossgarten oder Günther-Klotz-Anlage üblicherweise temporäre Veranstaltungen statt. Diese sollen auch zukünftig stattfinden können, da „Ruhige Gebiete“ im Hinblick auf eine verkehrsbedingt dauerhaften, überwiegend ruhigen Situation ausgewählt wurden, in denen im Rahmen der üblichen und auch bestimmungsgemäßen Nutzung gelegentlich lautstärkere Ereignisse stattfinden können.

Bei der Auswahl der „Erholungszonen“ wurde eine lärmverursachende Freizeit- und Erholungsfunktion berücksichtigt. Innerhalb der Gebiete sind hierdurch zwar Geräuscheinwirkungen zu erwarten, in diesem Fall wird der Erholungsfunktion jedoch ein höheres Gewicht beigemessen. Als Ziel der Umgebungslärmrichtlinie steht die Absenkung der kontinuierlichen Verkehrsimmissionen im Vordergrund. Die Ausweisung als „Ruhiges Gebiet / Erholungszone“ steht daher einer möglichen Freizeitnutzung nicht entgegen.

In einigen Bereichen (Kastenwört, Schlossgarten, Hardtwald, Oberwald) sind derzeit Anlagen wie Gewerbebetriebe, Sportstätten, Schießsportanlagen o. ä. vorhanden. Bei der räumlichen Abgrenzung der „Ruhigen Gebiete“ werden derartige Anlagen nicht einbezogen. Die Anlagen befinden sich in ausreichendem Abstand zu den vorgesehenen Gebieten.

Ebenso wurden Bereiche, die als Prüffläche für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes in Betracht kommen, ausgenommen.

Die vorgeschlagenen Waldflächen sind bereits heute schon als Immissionsschutzwald definiert. Dieser hat die Aufgabe, Schaden verursachende oder belästigende Einwirkungen, die den Menschen direkt oder indirekt über die Luft erreichen, zu mindern. Er soll Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sowie wertvolle Biotope vor den nachteiligen Wirkungen durch Lärm (Schwingungen), Gase, Stäube, Aerosole und Strahlen schützen oder diese vermindern.

Sonderfall Schießstände

Speziell Schießsportanlagen, die bewusst fernab der bewohnten Siedlungsbereiche angesiedelt werden und deren Lärm in den „Ruhigen Gebieten“ weithin hörbar ist, sollen durch die Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ nicht im Rahmen der zulässigen Nutzung eingeschränkt werden, solange Bedarf für die Anlage besteht. Dies soll sich sowohl auf den Bestand aber auch eventuelle zukünftige Erweiterungen beziehen.

Die errechneten Beurteilungspegel betragen beispielsweise aus Einzelschusspegeln (ca. 70 dB(A)) einer gesteuerten Messung am Schießstand Oberwald in ca. 100 Meter Entfernung, vor dem Tor der Anlage 67,2 dB(A). An der Grillhütte am Oberwaldsee in ca. 270 Meter Entfernung betrug der Beurteilungspegel noch 58,8 dB(A). In zunehmender Entfernung vermischen sich somit die Geräusche der Schießsportanlage mit der bestehenden Geräuschkulisse des Verkehrslärms. Hierbei wird deutlich, dass sich die Lärmberechnungen, die gemäß TA Lärm auf laute Einzelereignisse abheben, und die Lärmberechnung für den kontinuierlichen Verkehrslärm differenziert betrachtet werden müssen. Der Schießstand am Adenauerring verursacht im Gegensatz zum Schießstand Oberwald eine weit höhere Lärmbelastung.

Es wird jedoch erkennbar, dass die Schießsportanlagen die „Ruhigen Gebiete“ / „Erholungszonen“ nicht erheblich beeinträchtigen, wenn die Gebiete in ausreichender Entfernung (ca. 300 Meter) zur bestehenden Anlage liegen.

Ausweisung der Flächen für die „Ruhigen Gebiete“ / „Erholungszonen“

Auf Grund der dargestellten Auswahlkriterien und den definierten Lärmpegelbereichen kommen nach abschließender Überprüfung folgende Gebiete in Betracht:

Nr.	Name	Größe im Stadtgebiet	
		absolut in ha	Anteil an der Gemarkungsfläche in %
Ruhige Gebiete			
1	Kastenwört	521	3,0
2	Alter Flugplatz	38	0,2
3	Schlossgarten & südlich Adenauerring	31	0,2
4	Nördlicher Hardtwald	885	5,1
5	Nördlich Grötzingen	100	0,6
6	Höhenstadtteile	900	5,2
Erholungszonen			
7	Beiertheimer Feld und Günther-Klotz-Anlage	27	0,2
8	Oberwald	310	1,8
Summe		2811 ha	16,1 %

Die genannten Flächen werden jeweils mit einer räumlichen Abgrenzung als potentielle „Ruhige Gebiete“ und „Erholungszonen“ in **Anlage 2** in Form von Steckbriefen beschrieben.

Bei der Festlegung der „Ruhigen Gebiete“ wurde bewusst auf eine linienartige Umgrenzung verzichtet, da es hier mehr um die Erhaltung des Gebietscharakters geht als um die Beurteilung, ob an der Grenzlinie ein Lärmpegel überschritten ist.

Zielsetzung und rechtliche Wirkung von „Ruhigen Gebieten“ und „Erholungszonen“

Die „Ruhigen Gebiete“ und „Erholungszonen“ sollen vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden. Da als Kriterium für die Auswahl von „Ruhigen Gebieten“ der L_{DEN} herangezogen wird, ist deutlich, dass es in erster Linie um die Lärmbelastung durch den Verkehr geht.

Temporäre Vorkommnisse wie Veranstaltungen, temporärer Bau- oder Betriebslärm und Fehlverhalten Einzelner (z. B. lautes Radiohören) sollen mit der Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ nicht geregelt werden.

Generell sollen aber Planungen, die lärmsteigernde Wirkung in „Ruhigen Gebieten“ / „Erholungszonen“ haben oder Neuansiedlung von lärmrelevanten Anlagen oder Einrichtungen vermieden werden.

Dabei geht es dem Richtlinien- und Gesetzgeber bei den „Ruhigen Gebieten“ in erster Linie um die Vermeidung der Lärmzunahme und weniger um eine Verringerung der vorhandenen Lärmbelastung. Somit sind auch keine expliziten aktiven Lärmschutzmaßnahmen für die jeweiligen Gebiete vorgesehen.

Vorhaben, die der kommunalpolitischen Abwägung unterliegen:

Die Ausweisung von „Ruhigen Gebieten“ stellt eine kommunalpolitische Zielsetzung mit einer Selbstbindung für die Stadt dar. Sie stellen – wie andere fachliche Aspekte – bei kommunalpolitischen Themenstellungen einen neuen, zusätzlichen Abwägungsbelang dar, der bei Entscheidungen zu berücksichtigen ist. Eine rechtliche Bindung besteht auch für die im Verfahren ordnungsgemäß (als andere Planungsträger) beteiligten Dritten.

So sind bei zukünftigen Planungen, insbesondere bei Bauleitplanverfahren ausgewiesene „Ruhige Gebiete“ bzw. „Erholungszonen“ als gesonderter Aspekt in die Abwägung einzubeziehen. Dies wäre bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) oder auch bei jeglichen Bebauungsplanverfahren (BPlan) zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei Verkehrsplanungen im Rahmen von BPlänen.

Vorhaben ohne kommunalpolitische Abwägung:

Die Zulässigkeit von Änderungen, Erweiterungen oder Erneuerungen von Anlagen richtet sich ausschließlich nach den einschlägigen Rechtsvorschriften (insbesondere Bundes-Immissionsschutzgesetz mit untergesetzlichem Regelwerk und Landesbauordnung); sie bleibt dementsprechend von der Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ / „Erholungszonen“ unberührt. Gleiches gilt für die Errichtung neuer Anlagen auf der Grundlage bestehender Baurechte und für temporäre Nutzungen, z. B. im Rahmen von Veranstaltungen.